

VIRUS

Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin

Band 10

Herausgegeben von

Elisabeth Dietrich-Daum, Werner Matt,

Wolfgang Weber und Carlos Watzka

für den Verein für Sozialgeschichte der Medizin

Wien: Verlagshaus der Ärzte, 2011



Barbara Hoffmann

Blinde Menschen unter dem NS-Regime in der „Ostmark“ – Eine Problematisierung

English Title

Blind persons under the NS-regime in the “Ostmark” – a problematisation

Summary

This article presents various aspects of my doctoral thesis “*Zwischen Integration, Kooperation und Vernichtung – Blinde Menschen unter dem NS-Regime in der ‚Ostmark‘*“. This doctoral thesis presents various aspects of the circumstances of blind people’s lives in the “Ostmark” under the Nazi regime, such as the economic and social situation. Legal, medical and gender aspects are also taken into consideration. The aim was to gain detailed insight into the living conditions of blind people of that time. Under the Nazi regime blind people were separated into three main groups: the civilian blind, the war blinded and blind people of Jewish origin. Even since the time of the First World War there had been a two-class system of the civilian blind and blinded ex-serviceman. Due to the Nazi regime’s anti-Jewish policy, the civilian blind and blinded veterans of Jewish origin were persecuted. In addition to that there was a strong segregation among blind people under the Nazi regime. This article deals with some main problems concerning the research about the life of blind people.

Keywords

National socialism, Austria, blindness, the war blinded, disability, 1938-1945

In diesem Aufsatz werden einige Aspekte der von der Autorin im Jänner 2010 fertiggestellten Dissertation vorgestellt. Die Dissertation¹ trägt den Titel „*Zwischen Integration, Kooperation und Vernichtung – Blinde Menschen unter dem NS-Regime in der ‚Ostmark‘*“ und wird in einer leicht überarbeiteten und gekürzten Version im Dezember 2011 im Studienverlag veröffentlicht werden. Die Arbeit stellt die Lebensumstände blinder Menschen in der „Ostmark“ in verschiedenen Teilaspekten, wie ihre ökonomischen und sozialen Verhältnisse, dar. Rechtliche-, medizin-, und geschlechterspezifische Gesichtspunkte wurden soweit der lückenhafte Querkorpus dies zuließ, mitberücksichtigt. In diesem Aufsatz sollen einige der Probleme in der Auseinandersetzung mit dem Thema Blindheit diskutiert werden.

1 Barbara HOFFMANN, *Zwischen Integration, Kooperation und Vernichtung: Blinde Menschen in der „Ostmark“ 1938-1945* (Diss. [Manuskript]) (Innsbruck 2010).

1. Einführung

Unter dem NS-Regime verteilten sich blinde Menschen auf drei verschiedene Hauptgruppen: Zivilblinde, Kriegsblinde und blinde Menschen jüdischer Herkunft. Bereits seit dem Ersten Weltkrieg hatte es ein Zweiklassensystem von Zivil- und Kriegsblinden gegeben.² Der Lebensstandard von Kriegsblinden im Gegensatz zu Zivilblinden war bereits in der Zwischenkriegszeit wesentlich höher gewesen. Zivilblinde hatten keinen generellen Rentenanspruch, viele waren arbeitslos. Dies machte sie in einem hohen Masse abhängig von privaten und staatlichen Sozialleistungen. Die Politik der bevorzugten Versorgung Kriegsblinder setzte sich unter dem NS-Regime fort. Kriegsblinde galten als „Helden der Nation“ und genossen einen privilegierten gesellschaftlichen Status.³

Die Verfolgung von Menschen jüdischer Herkunft führte dazu, dass Zivil- und Kriegsblinde, die als Jüdinnen und Juden galten, zu einer dritten Klasse wurden. Nur wenige blinde Menschen jüdischer Herkunft überlebten den NS-Terror.⁴

1938 lebten rund 4.000 blinde Menschen in der „Ostmark“, etwa 300 von ihnen waren im Ersten Weltkrieg erblindet. Rund 200 Zivil- und Kriegsblinde galten nach den „Nürnberger Rassegesetzen“ als Jüdinnen und Juden. Über diese drei Klassen von blinden Menschen hinaus kam es zu einer starken Segregation unter blinden Menschen zwischen 1938 und 1945. Nicht nur die Herkunft, auch die Ursache einer Erblindung, das Geschlecht sowie die Beurteilung des Arbeitspotentials beeinflusste ihre Lebensbedingungen enorm.

Die NS-Machthaber gingen prinzipiell davon aus, dass blinde Menschen über ein „nutzbares“ Arbeitspotenzial verfügten. Initiativen, die einer beruflichen Integration von blinden Menschen dienten, wurden daher gefördert, da darin ein volkswirtschaftlicher Gewinn gesehen wurde. Die NS-Fürsorgegesetzgebung war dementsprechend utilitaristisch ausgerichtet. Die berufliche Integration, in der NS-Propaganda, bezeichnenderweise als „Brauchbarmachung“ titulierte, war das Hauptziel der NS-Politik in Bezug auf blinde Menschen. Für die Zivilblinden hieß dies, dass die „Berufsfürsorge“ der wichtigste Aspekt staatlicher Unterstützung war. Das Postulat einer „produktiven“ Fürsorge legte die NS-Regierung unter anderen in den „Reichsgrundsätzen über Art und Maß der öffentlichen Fürsorge“ (RGS)⁵ fest. Neue Berufsfelder, wie beispielsweise in Industriebetrieben, Büroberufen oder als MasseurInnen sollten für Zivilblinde etabliert werden. Dabei waren allerdings diese Bemühungen für Kriegsblinde neue Betätigungsfelder zu finden bzw. auszubauen wesentlich weiterreichender als jene für Zivilblinde.

Charakteristisch für die NS-Politik war es dabei, dass Anspruch und Praxis zum Teil weit auseinander klafften: Die neuen Berufsfelder etablierten sich nur schleppend. So war es ein dezidiertes Ziel der NS-Machthaber, die Anzahl blinder HandwerkerInnen zu reduzieren, da diese Branche als wirtschaftlich unrentabel galt. Da aber eine Ausbildung in einem Blindenhandwerk im Vergleich etwa zu einem Lehrgang für

2 Barbara HOFFMANN, Kriegsblinde in Österreich. Die Entstehung eines „Zwei-Klassen-Systems“ von blinden Menschen, In: Virus. Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin 6 (2007) 75-84.

3 Vgl. René SCHILLING, Die „Helden der Wehrmacht – Konstruktion und Rezeption, In: Rolf-Dieter MÜLLER, Hans-Erich VOLKMAN (Hg.), Die Wehrmacht. Mythos und Realität (München 1999) 550-572.

4 HOFFMANN, Blinde Menschen „Ostmark“, 273-280.

5 Vgl. GBlÖ, Nr. 397/1938, Verordnung über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938.

Büroberufe nach wie vor wesentlich kostengünstigster und in kürzerer Zeit durchführbar war, wurden beispielsweise die im Zweiten Weltkrieg erblindeten Soldaten und Zivilpersonen, um die Kosten für deren aufwendige Rehabilitation gering zu halten, weiterhin in großer Anzahl zu HandwerkerInnen ausgebildet. Um diese zu beschäftigen, gab es unter der NS-Diktatur sogar Maßnahmen zur Existenzsicherung blinder HandwerkerInnen, wie beispielsweise Wehrmächtsaufträge.

Die Bemühungen um die sogenannte „Brauchbarmachung“ blinder Menschen unter der NS-Diktatur trieb zumindest aus heutiger Sicht seltsame Blüten: So gab es Versuche, blinde Menschen als Flakhelfer einzusetzen, was sich allerdings nach einigen Testläufen als unmöglich herausstellte.⁶

Auch die nationalsozialistische Kriegsofferversorgung war utilitaristisch geprägt. Für Kriegsblinde galt ein Dasein als reine Rentenempfänger verpönt. Sowohl nach dem RVG (Reichsversorgungsgesetz) für die Kriegsoffer und Kriegshinterbliebenen des Ersten Weltkrieges als auch ab 1940 nach dem WFVG (Wehrmächtsfürsorge- und Versorgungsgesetz), welches für die Angehörigen der so genannten „neuen deutschen Wehrmacht“ am 26. August 1938 erlassen worden war,⁷ bezogen Kriegsblinde die höchst möglichen Rentenzahlungen. Trotzdem sollten die Kriegsblinden möglichst vollständig in die Arbeitswelt integriert werden.⁸ Sogenannte „Berufsberatungskommisionen“ von denen die Kriegsblinden, also die Betroffenen selbst, zunächst ausgeschlossen waren, fällten in den Reservelazaretten⁹ die Entscheidung über die berufliche Zukunft für die im Zweiten Weltkrieg erblindeten Soldaten.¹⁰

Der NS-Wohlfahrtsstaat zeigte darüber hinaus den von Marie Luise Recker bereits 2001 aufgezeigten Charakter als „*Wohlbhaltensstaat*“ anstatt eines Wohlfahrtsstaates.¹¹ Ein an die NS-Ideologie angepasstes Verhalten war Voraussetzung für verschiedene Versorgungsleistungen. Darüber hinaus sah die Gesetzgebung beispielsweise Gratifikationen für berufstätige Zivilblinde vor, wie etwa steuerliche Vergünstigungen

6 Vgl.[Franz] BÖGGE, Die Aufgabe der [sic!] Bannes B unter Berücksichtigung der besonderen Lage im deutschen Blindenwesen, In: Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei Hitler-Jugend Bann B (Blinde) (Hg.), Bericht über die Führertagung des Bannes B (Blinde) vom 11. Dezember bis 13. Dezember 1937 (Hannover o. J.) 1-7 hier 4; Bertram SAUER, Zur Situation blinder Jugendlicher 1933-1945 (Manuskript) (Hamburg 1989) 60; Vgl. Wolfgang DRAVE, „Hier riecht’s nach Mozart und Tosca“. Blinde Menschen erzählen ihr Leben (Würzburg 1996).

7 Vgl. GBlÖ, Nr. 411/1938, Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen (WFVG) vom 26. August 1938.

8 Anton SCHANZER, Rückführung und Einsatz der Kriegversehrten in die Wirtschaft, (Diss. Manuskript) (Wien 1944) 63.

9 Zu den Reservelazaretten existieren im Militärarchiv des Bundesarchives in Freiburg nur noch Schriftgutreste. Vgl. weiterführend: Roland MÜLLER, Wege zum Ruhm. Militärpsychiatrie im Zweiten Weltkrieg, Das Beispiel Marburg (=PapyRossa-Hochschulschriften 35) (Köln 2001) 52-72; Hubert FISCHER, Der deutsche Sanitätsdienst in den ersten Kriegsmonaten des Jahres 1939, In: Wehrmedizinische Monatsschrift 26 (1982), 26-27; MA, RH 55, Sanitätsdienststellen und Reservelazarette im Heimatkriegsgebiet und in besetzten Gebieten.

10 Vgl. u. a. OBERKOMMANDO DER WEHRMACHT (Hg.), Merkblatt. Ärztliche Fürsorge für erblindete Soldaten; [D] RGL, Teil I, Verordnung über die Fürsorge für Kriegsblinde und hirnerkrankte Kriegsbeschädigte vom 28. Juni 1940, 937 Oberkommando der Wehrmacht (Hrsg.), 91. Richtlinien für die ärztliche und Berufsbetreuung der in den Sammellazaretten befindlichen erblindeten Soldaten [OKW S In (WFV)/W Vers. 20.3.42 – 30 p. 11.10 – Nr. 1473/42], abgedruckt in: Ders. (Hg.), Wehrmächtsfürsorge- und -versorgungsbestimmungen (Fürs. U. Verf. Best.), Blatt 8, 6 (1942), 77-80.

11 Marie-Luise RECKER, Sozialpolitik, in: Wolfgang BENZ, Hermann GRAML, Hermann WEISS (Hg.), Enzyklopädie des Nationalsozialismus (München 2001) 123-134 hier 130.

oder Ermäßigungen bei der Benutzung der Reichsbahn für berufliche Zwecke. In der Lohnsteuergesetzgebung konnten Zivilblinde sogar eine Gleichstellung mit Kriegsblinden erreichen.¹² Die nationalsozialistische Ideologie räumte den nach ihren Wertmaßstäben „leistungsbereiten und -fähigen“, „geistig normalen“ und „erbgesund“ Zivilblinden die Aussicht auf Integration in die „Volksgemeinschaft“ und Mitgliedschaft in NS-Organisationen, wie dem „Reichsbann B“ der „Hitler-Jugend“, der SA und der NSDAP, ein.

Nach dem „Anschluss“ kam es zu einer Ausrichtung des gesamten Blindenwesens nach Maßgabe der NS-Wohlfahrtspolitik: Der Stillhaltekommissar in der „Ostmark“ beendete sämtliche freie Vereinstätigkeit.¹³ Unter Aufsicht der NSV agierten für Zivilblinde nur mehr zwei Dachorganisationen, der „Deutsche Blindenfürsorgeverband“ (DBV) und der „Reichsdeutsche Blindenverband“ (RBV). Alle NS-Blindenorganisationen führten den Arierparagraphen ein. Die Funktionäre des DBV und die selbst blinden Funktionäre des RBV mussten sich ideologischen Schulungen unterziehen. Funktionsträger die sich nicht entsprechend den NSV-Zielvorgaben verhielten, wurden durch regimetreue ausgetauscht. Maßgeblich für die Kriegsblinden war die NSKOV „Fachabteilung erblindeter Krieger“, welche die Kriegsblinden in der „Ostmark“ fast vollständig erfasste. Als Funktionäre fungierten Kriegsblinde des Ersten Weltkrieges.

Eine Aufgabe der NS-Blindenorganisationen war die Verbreitung der NS-Ideologie unter blinden Menschen. Die auf Kriegsblinde gezielte Propaganda suggerierte beispielsweise ein besonders hohes Verständnis des Regimes für ihre Anliegen und präsentierte etwa Adolf Hitler als „Schicksalsgenossen“ der Kriegsblinden. Hitler selbst inszenierte seine im Ersten Weltkrieg durch „Senfgas“ hervorgerufene Bindehautentzündung als vorübergehende Kriegserblindung.¹⁴

Kriegsblinde und Zivilblinde sollten in möglichst großer Zahl zu AnhängerInnen der NS-Ideologie werden. Davon versprachen sich die NS-Machthaber eine bereitwilligere Umsetzung ihrer Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung und in Bezug auf die Zivilblinden unter anderem eine Befürwortung der Rassenhygiene. Diesem Zweck diente beispielsweise die Verbreitung von öffentlichen Aufrufen von regimetreuen Zivilblinden zur freiwilligen Sterilisation, die allerdings weitgehend ohne Erfolg blieben.¹⁵ Zur Zwangssterilisierung verurteilte Personen wehrten sich teilweise heftig gegen diese Eingriffe.

12 Vgl. [D] RGBI, Teil I, Zweite Verordnung zur Durchführung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn (Zweite LStDVO) vom 6. Februar 1938, S. 149-180, § 26, 158-161; [Bruno] GERL, Steuervergünstigungen, In: Peter Th. MEURER (Hg.), Ratgeber für Blinde. Zugleich eine Einführung in die Blindenkunde für Fürsorge, Berufsberater und Augenärzte (Berlin 1939) 90-96, hier 91.

13 Vgl. Verena PAWLOWSKY, Edith LEISCH-PROST, Christian KLÖSCH, Vereine im Nationalsozialismus. Vermögenszug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945, (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, 21.1) (München 2004) 13-14.

14 Vgl. u. a. Ian KERSHAW, Hitler. 1889-1936 (Stuttgart 1998) 143-146; Adolf HITLER, Mein Kampf (München 1939) (=Jubiläumsausgabe anlässlich der Vollendung des 50. Lebensjahres) 202-206.

15 Vgl. Mohammad Reza MALMANESH, Blinde unter dem Hakenkreuz. Eine Studie über die Deutsche Blindenstudienanstalt Marburg und den Verein der blinden Akademiker Deutschlands e. V. unter dem Faschismus (=Marburger Schriftenreihe zur Rehabilitation Blinder und Schbehinderter, 13) (Marburg 2002) 173; Gabriel RICHTER, Blindheit und Eugenik (=Freiburger Forschungen zur Medizingeschichte, Neue Folge, 15) (Freiburg 1986).

Ein Weiterbestand jüdischer Blindenverbände und Institutionen war grundsätzlich nicht geplant. Dies galt auch für das international renommierte „Israelitische Blindeninstitut“ auf der Hohen Warten in Wien. Nach dem „Anschluss“ kam es zunächst zur Liquidation von kleinen jüdischen Blindenorganisationen. Die größte, der „Hilfsverein der jüdischen Blinden“, wurde quasi als eine Art Übergangslösung in das „Israelitische Blindeninstitut“ eingegliedert. Das Gebäude auf der Hohen Warte wurde von der IKG als „Altersheim mit Blindenabteilung“ weiterhin genutzt und blieb bis 1942 die wichtigste Anlaufstelle und Unterkunft für blinde Menschen jüdischer Herkunft aus der „Ostmark“. Bis 1941 wurden blinde Menschen jüdischer Herkunft ihrer Existenzgrundlage beraubt, aus ihren Wohnungen vertrieben und verarmten völlig. Auf Grund ihrer Beeinträchtigung hatten sie zudem nur geringe Chancen zur Flucht. Bereits 1941, im Wesentlichen aber 1942, erfolgten die Zwangsdeportationen blinder Menschen aus Wien. Sie kamen in großer Anzahl nach Theresienstadt.

2. Definition Blindheit

Ein Problem bei der Erfassung blinder Menschen ist die Frage, wie „Blindheit“ definiert wird. Weit verbreitet in der Bevölkerung ist der Irrglaube, dass Personen die „blind“ sind, überhaupt keinen Lichtschein wahrnehmen. Dies ist historisch wie aktuell unrichtig, da sowohl im Untersuchungszeitraum wie heute, Personen als „blind“ gelten, auch wenn sie schwache Lichtempfindungen haben. Die Möglichkeit beispielsweise hell und dunkel zu unterscheiden, ist zwar für die Betroffenen bei der Orientierung durchaus hilfreich, zur Alltagsbewältigung werden aber auch in diesem Fall entsprechende Hilfsmittel, Schulungen und/oder fallweise fremde Hilfe benötigt. Im 20. Jahrhundert hat sich der Begriff „Blindheit“ daher sinnhaft um Formulierungen wie „sozialblind“, „praktischblind“ oder auch „erwerbsblind“¹⁶ erweitert. Diese Gegebenheiten wurden von der Sozialgesetzgebung bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts berücksichtigt. Dies geschah aber nicht einheitlich und führte dazu, dass die Festlegungen von „Blindheit“ in privat-, schul-, versicherungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen voneinander abwichen.¹⁷

3. Statistische Erfassung von blinden Menschen

Die Frage, wie viele blinde Menschen in Österreich zwischen 1938 und 1945 lebten, kann nicht exakt beantwortet werden. Dies liegt zum Einen daran, dass nur wenige Quellen existieren, die konkrete Informationen liefern können. Zum Anderen birgt die statistische Erfassung blinder Personen generell Interpretationsprobleme. Da es keine einheitlichen Anerkennungskriterien und -verfahren bei der Definition von Blindheit gab, ist es schwierig, bei einer Erhebung Personen als blind oder als sehbehindert einzustufen.

Bei der Interpretation des Datenmaterials zu Blindheit muss daher immer hinterfragt werden, welche Kriterien für die Definition von Blindheit verwendet wurden. Häufig lassen sich dazu allerdings keine Hinweise finden. Weiter muss beachtet werden, wer die Angaben machte: Wurden die Betroffenen von Ärzten als „blind“ diagnostiziert oder beruhen die Aussagen auf eigenen Einschätzungen? Tatsächlich verfügen viele

16 Max SCHÖFFLER, *Der Blinde im Leben des Volkes. Eine Soziologie der Blindheit* (Leipzig, Jena 1956) 32.

17 Vgl. Christhard SCHRENK, Rudolf Kraemer. *Ein Leben für die Blinden 1885-1945 (=Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn, 14)* (Heilbronn 1992) 15-16.

blinde Menschen noch über ein Empfinden von hell und dunkel oder über einen minimalen Sehrest. Dies kann dazu führen, dass sie sich selbst als „sehbehindert“ einschätzen, auch wenn sie medizinisch gesehen als „praktisch blind“ gelten müssen. Betroffene können außerdem unter Umständen mit dem eigenen Schicksal besser umgehen, wenn sie sich nicht als „vollblind“, sondern als „sehbehindert“ wahrnehmen. Da das Vorliegen einer Behinderung auch eine negative Stigmatisierung bedeutete und immer noch bedeutet, versuchen Betroffene, diese zu vertuschen. Es stellt sich daher die Frage, wie ehrlich Betroffene selbst über ihre Sehbehinderung Auskunft geben, wenn die Angaben nicht von einer Medizinerin bzw. einem Mediziner oder einer anderen Instanz überprüft werden. Statistische Erhebungen über blinde Menschen zeigen daher bestenfalls Größenordnungen.

Die hier erwähnten Schwierigkeiten bei der statistischen Erhebung von blinden Menschen spielten schon im zeitgenössischen Diskurs des 20. Jahrhunderts eine nicht unwichtige Rolle.¹⁸ Viktor Gehrman beschäftigte sich im Jahr 1919 in seinem Aufsatz über das Ergebnis der „Gebrechlichenzählung“ im Rahmen der Volkszählung 1910 ausgiebig mit den Problemen der Erfassung von blinden Menschen bei Volkszählungen. Insbesondere verwies er auf die eigentlich notwendige ärztliche Überprüfung der durch die Volkszählung gewonnenen Ergebnisse. Trotzdem wurde diese bei dieser Volkszählung nicht durchgeführt.¹⁹ Auch das Problem der Definition von Blindheit und die Abgrenzung zur Seheinträchtigung beschrieb Gehrman: *„Sind nur auf einem oder beiden Augen blinde Personen zu zählen? Wo hört Schwachsichtigkeit auf, wo beginnt Blindheit?“*²⁰

1910 wurde für die sogenannten „Alpenländer“ eine Zahl von 5.578 blinden Menschen ermittelt.²¹ Diese Zahl, wurde allerdings von Siegfried Altman, dem damaligen Direktor des „Israelitischen Blindeninstituts“ auf der Hohen Warte in Wien, in seinem 1930 publizierten Aufsatz über das Blindenwesen²² in Österreich, als zu hoch eingeschätzt. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Umstände der Volksbefragung. Die Rubrik „blind“ auf den Zählbögen sei nicht näher erklärt und daher seien wohl auch Personen mit verschiedenen „Gebrechen“ zu dieser Kategorie

18 Vgl. A. CRZELLITZER, Blindenwesen, in: Alfred GROTHJAHN, Ignaz KAUP, Handwörterbuch der sozialen Hygiene Band I (Leipzig 1912) 163-171, hier 163-164. [Zur Problematik bei der Erstellung der ersten Blindenstatistik in der Habsburger Monarchie im Rahmen der allgemeinen Volkszählung 1869 vgl. auch die dort angegebene Literatur: Corinna WOLFFHARDT, Das Israelitische Blindeninstitut Hohe Warte. Ein historischer Abriss über Entstehen, Wirken und Einfluß auf das österreichische Blindenwesen (Dipl. [Manuskript]) (Wien 1999) 9-10.]

19 Vgl. Viktor GEHRMANN, Die Blinden und Taubstummen am Ende des Jahres 1910, In: Statistische Monatsschrift 3/1 (1919) 1-104, hier 9-12.

20 GEHRMANN, Blinden und Taubstummen, 1-104, hier 3.

21 Vgl. GEHRMANN, Blinden und Taubstummen, 1-104, hier 14. Für die Anzahl blinder Menschen in den „Alpenländern“ wurden die Angaben der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg herangezogen.

22 Verstanden werden darunter nicht nur die blinden Menschen selbst, sondern alle Personen, Gruppen, Einrichtungen und Initiativen, die sich für sie einsetzen und schließlich sämtliche Gesetze und Verordnungen, die sich direkt oder indirekt mit blinden Personen befassen. Diese Formulierung wird in seiner ursprünglichen Bedeutung bis heute verwendet, ist allerdings unter Fachleuten umstritten. Vgl. MALMANESH, Blinde unter dem Hakenkreuz, 14; Karl SOBOTKA, Das deutsche Blindenwesen vom Gesichtspunkt der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik (Borna 1936) 1, zitiert in: RICHTER, Blindheit und Eugenik, 10.

gezählt worden.²³ Nach Altmann gab es nach 1910 keine neue, spezielle amtliche Blindenzählung mehr.²⁴ Trotzdem nannte Altmann 1930 eine Gesamtanzahl von 3.663 Zivilblinden für Österreich. Zu diesem Ergebnis kam er durch eine private Erhebung aus dem Jahr 1928.²⁵ Auch hier fehlt eine Erläuterung, wie diese zustande gekommen ist und welche Kriterien für die Ermittlung von „Blindheit“ verwendet wurden. Zu der Anzahl blinder Menschen in Österreich konnte darüber hinaus nur eine weitere statistische Angabe aus dem Jahr 1938 recherchiert werden. Bei der 194. Sitzung der „Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnverwaltung“ im Dezember 1938 in München wurde ein Antrag auf Ermäßigungen der Tarife für Zivilblinde gestellt. Zur Berechnung des zu erwartenden Einnahmeausfalles wurde angegeben, dass für Österreich eine Gesamtzahl von 4.000 blinden Menschen angenommen werde. Diese Daten sollen auf einer Auskunft des Reichsdeutschen Blindenverbandes (RBV) beruhen.²⁶ Der RBV war nach dem „Anschluss“ 1938 auch für die „Ostmark“ zuständig. In dieser Zahl sind allerdings rund 350 Kriegsblinde mit eingerechnet. Die Interessensvertretung blinder Menschen, der RBV, ging also von der gleichen Zahl wie Altmann aus. In Ermangelung weiterer Quellen muss daher die Anzahl von 3.650 Zivilblinden zur Zeit des „Anschlusses“ für Österreich als ungefähre Größenordnung angesehen werden.

4. „Erbliche Blindheit“ nach dem GzVeN

In einigen der bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten über blinde Menschen unter dem NS-Regime wird davon ausgegangen, dass Personen, die wegen der GzVeN Diagnose „erbliche Blindheit“ vor dem Erbgesundheitsgericht standen, tatsächlich blind waren.²⁷ Dies ist allerdings eine Fehleinschätzung. Nach dem GzVeN kam es auch zu Verfahren vor einem Erbgesundheitsgericht wegen der Diagnose „erbliche Blindheit“ obwohl keine völlige oder auch nur praktische Blindheit vorlag.²⁸ Die Annahme der Erbllichkeit einer vorhandenen Sehbehinderung war das ausschlaggebende Kriterium, nicht deren Ausmaß. Für eine Zwangssterilisation kamen dementsprechend auch sehbehinderte Menschen in Frage. Martin Bartels, Leiter der Städtischen Augenklinik Dortmund, schrieb dazu 1939 im „Ratgeber für Blinde“:

23 Vgl. Siegfried ALTMANN, Das Blindenwesen in Österreich, In: Carl STREHL (Hg.), Handbuch der Blindenwohlfahrtspflege. Teil II. Europa und Nordamerika (Marburg 1930) 146-162, hier 149.

24 Vgl. ALTMANN, Blindenwesen, 146-162, hier 149.

25 Vgl. ALTMANN, Blindenwesen, 146-162, hier 149.

26 Vgl. Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, Reichsverkehrsministerium, R 5/3048, Auszug 194. Sitzung der ständigen Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnverwaltung in München vom 6., 7., 8.12.1938, 141.

27 Vgl. u. a. RICHTER, Blindheit und Eugenik, 147-151; Ludwig BECKENBAUER, Sterilisation in Bayern, In: Blinde unterm Hakenkreuz. Erkennen, Trauern, Begegnen, Seminar im November 1989 in Berlin-Wannsee und Materialien zum Thema (zusammengestellt von Martin Jaedicke, Wolfgang Schmidt-Block) (=Marburger Schriftenreihe zur Rehabilitation Blinder und Sehbehinderter 8) (Marburg 1991) 50-58; Henry FRIEDLANDER, Holocaust Studies and the Deaf Community, in: Donna F. RYAN, John S. SCHUMACHER (Hg.), Deaf People in Hitler's Europe (Washington 2002) 15-31.

28 Vgl. u. a. Stefan LECHNER, „Deshalb bitte ich, [...] mir dieses Unglück nicht anzutun.“ NS-Zwangssterilisationen, in: Rolf STEININGER, Sabine PITSCHIEDER (Hg.), Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit (=Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 19) (Innsbruck, Wien 2002) 231-250, hier 234.

„Andererseits will das Gesetz unter Blindheit nicht nur völlige, sondern auch praktische Blindheit verstanden wissen und überhaupt jede Herabsetzung des Sehvermögens, die so beträchtlich ist, daß sie die Leistungsfähigkeit des Erbkranken wesentlich vermindert.“²⁹

Die Zwangssterilisation von Menschen, die bei einer erblich bedingten Augenerkrankung noch über einen Sehrest verfügten, war laut Arthur Gütt, Ernst Rüdin und Falk Ruttke sogar besonders dringend. Ihrer Auffassung nach war bei sehbehinderten im Gegensatz zu blinden Menschen die Gefahr der „*Weiterverschleppung der Krankheit*“ besonders groß, weil sie auf Grund ihres Sehrestes „*noch Ehepartner finden, während die Gefahr bei vollständig Blinden nicht so groß*“ sei.³⁰ Es war ein „*Hauptdogma*“³¹ der NS-Zeit, Menschen zu sterilisieren, die als leichtere Fälle galten.³² Opfer der NS-Sterilisationspolitik waren in erster Linie so genannte „*Fortpflanzungsfähige*“ bzw. „*Fortpflanzungsgefährliche*“.

Ob bei einer diagnostizierten „erblichen Augenerkrankung“ eine Zwangssterilisation anzuordnen war oder nicht, wurde in Kommentar zum GzVeN von Gütt, Rüdin und Ruttke festgelegt.³³ Weiter ausgeführt wurden diese Indikationen im fünften Band des 1938 von Arthur Gütt herausgegebenen „Handbuch der Erbkrankheiten“.³⁴ Ausschlaggebend für die Empfehlung für oder gegen eine Zwangssterilisation war die Einschätzung, inwieweit eine „*erblich bedingte Augenerkrankung*“ die „*Berufsfähigkeit*“ der Betroffenen einschränkte. Nach Auffassung von Gütt, Rüdin und Ruttke konnten erblich bedingte Sehbehinderungen zu einer „*schweren Berufsstörung*“³⁵ führen.

Es gab daher auch den umgekehrten Fall. Das heißt, Augenerkrankungen, die nach damaligem Wissensstand zwar als „*erblich*“ galten, die aber keine Indikation für eine Zwangssterilisation oder ein Eheverbot darstellten, weil sie das Erwerbsleben der Betroffenen kaum beeinträchtigten. Als Beispiel kann hier das „*Erbliche Augenzittern*“³⁶ (Nystagmus) genannt werden. Die Sehstärke beim hereditären Nystagmus wurde vom 1. Assistenten der Universitätsklinik für Augenkrankheiten in Berlin, Heinrich Harms, als „*recht gut*“ eingeschätzt. Die Berufsfähigkeit der Betroffenen sei daher nur „*in bestimmter Richtung*“³⁷ eingeschränkt. Dass die Bewertung einer Augenerkrankung nach ihren Auswirkungen auf die „*Berufsfähigkeit*“ unter Umständen sogar den Ausgang eines Verfahrens nach dem GzVeN beeinflussen konnte, wird durch die Arbeit von Gabriel Richter bestätigt. Unter den von Richter ausgewerteten Verfahren befindet sich beispielsweise ein Mann, bei dem „*Retinitis Pigmentosa*“ diagnostiziert wurde. Diese fortschreitende Erkrankung der Netzhaut kann zur Erblindung führen und galt in den

29 [Martin] BARTELS, Hygiene, in: Peter Th. MEURER (Hg.), Ratgeber für Blinde. Zugleich eine Einführung in die Blindenkunde für Fürsorge, Berufsberater und Augenärzte (Berlin 1939) 1-15, hier 12.

30 Vgl. Arthur GÜTT, Ernst RÜDIN, Falk RUTTKE, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 mit Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. Nov. 1933 (München 1934) 110.

31 Gisela BOCK, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik (=Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin, Bd. 48) (Opladen 1986) 308.

32 Vgl. LECHNER, NS-Zwangssterilisationen, 231-250, hier 234, 238.

33 Vgl. GÜTT, RÜDIN, RUTTKE, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 107-114.

34 Vgl. Arthur GÜTT (Hg.), Erbleiden des Auges (=Handbuch der Erbkrankheiten 5) (Leipzig 1938).

35 GÜTT, RÜDIN, RUTTKE, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 112.

36 Heinrich HARMS, Erbliches Augenzittern, in: GÜTT, Erbleiden des Auges, 287-297, hier 289.

37 Heinrich HARMS, Erbliches Augenzittern, in: GÜTT, Erbleiden des Auges, 287-297, hier 296.

meisten Ausprägungen als erblich.³⁸ Obwohl in diesem Fall eine familiäre Belastung bejaht wurde, kam es zu keiner angeordneten Zwangssterilisation, offenbar mit der Begründung, der betroffene, sehbehinderte Mann sei „berufsfähig“.³⁹

Auf Grund diese Problematik bei der Definition von Blindheit nach dem GzVeN ist es nicht möglich, auf Basis der wegen der Diagnose „*erbliche Blindheit*“ geführten Verfahren darauf zu schließen, wie viele blinde Menschen betroffen waren. Wie bereits erwähnt, fielen unter diese Diagnose nicht nur blinde Menschen, sondern auch sehbehinderte Personen, das heißt Menschen mit Sehrest. Es kann daher nur wiedergegeben werden, wie hoch der Anteil dieser Diagnose an der Gesamtzahl der Verfahren war und im Weiteren, wie viele Zwangssterilisationen auf Grund der GzVeN-Diagnose „*erbliche Blindheit*“ angeordnet wurden.

Hinzu kommt, dass allgemein nicht bekannt ist, wie hoch die Anzahl von Zwangssterilisationen im „Deutschen Reich“ tatsächlich war. Hier können nur Schätzungen angegeben werden. Gisela Bock nimmt an, dass in den elf Jahren, die das GzVeN wirksam war, rund 400.000 Menschen sterilisiert wurden.⁴⁰ Für Österreich schätzt 1992 Wolfgang Neugebauer 6.000 durchgeführte Zwangssterilisierungen an Frauen und Männern.⁴¹ Claudia Spring sieht diese Schätzung durch neuere Forschungsergebnisse⁴² bestätigt.⁴³ Zählungen und Hochrechnungen für das gesamte „Deutsche Reich“ ergaben, dass 95 Prozent aller Zwangssterilisationen auf Grund der psychiatrischen Diagnosen „*Schwachsinn*“, „*Schizophrenie*“, „*manisch-depressives Irresein*“ und Epilepsie erfolgten.⁴⁴ Der Anteil der Diagnose „*erbliche Blindheit*“ an der Gesamtzahl der Verfahren war dabei vergleichsweise niedrig, was charakteristisch für die Verfahren an Erbgesundheitsgerichten im gesamten „Deutschen Reich“ war, auch wenn die Häufigkeit der einzelnen Diagnosen regional zum Teil stark variierte.⁴⁵

In Wien sind nach den Erkenntnissen von Spring, wie bereits erwähnt, 14 Verfahren wegen der GzVeN-Diagnose „*erblicher Blindheit*“⁴⁶ durchgeführt worden. Das ergibt einen Anteil von 0,8 Prozent an der Gesamtzahl der überlieferten Verfahren. In zehn Fällen wurde eine Zwangssterilisation angeordnet.

38 Vgl. HOFFMANN, *Blinde Menschen „Ostmark“*, 50-52.

39 RICHTER, *Blindheit und Eugenik*, 148 [Mann Nr. 6 in Tabelle Nr. 15]

40 Vgl. BOCK, *Zwangssterilisation*, 8.

41 Vgl. Wolfgang NEUGEBAUER, *Zwangssterilisierungen und „Euthanasie“ in Österreich 1940-1945*, In: *Zeitgeschichte* 19 (1992), 17-28, hier 19.

42 Vgl. LECHNER, *NS-Zwangssterilisationen*, 231-250, hier 243; Josef GOLDBERGER, *NS-Gesundheitspolitik in Linz und Oberdonau 1938-1945. Die Umsetzung der gesundheitspolitischen Forderungen des NS-Staates durch die staatliche Sanitätsverwaltung*, in: Fritz MAYRHOFER, Walter SCHUSTER (Hg.), *Nationalsozialismus in Linz*, Teil 1 (Linz 2001) 799-906, hier 857; NEUGEBAUER, *Zwangssterilisierung und „Euthanasie“*, 17-28, hier 18.

43 Vgl. Claudia Andrea SPRING, „Die Gauleiter der Ostmark fordern das Gesetz dringend.“ *Zwangssterilisationen in Wien 1940-1945* (Diss. [Manuskript]) (Wien 2008), 54. [Publikation: Claudia Andrea SPRING, *Zwischen Krieg und Euthanasie. Zwangssterilisationen in Wien 1940-1945* (Wien 2009).

44 Vgl. Josef GOLDBERGER, „Erb- und Rassenpflege“ in Oberdonau, In: Gerhard BAADER, Veronika HOFER, Thomas MAYER (Hg.), *Eugenik in Österreich. Biopolitische Strukturen von 1900 bis 1945* (Wien 2007), 345-366, hier 355-356.

45 Jürgen SIMON, *Kriminalbiologie und Zwangssterilisation. Eugenischer Rassismus 1920-1945* (Münster, New York, München (u. a.) 2001) 283.

46 Soweit das aus den vorliegenden Akten beurteilt werden kann, muss bei mindestens acht der vor dem Erbgesundheitsgericht angezeigten Personen davon ausgegangen werden, dass sie nicht blind, sondern sehbehindert waren. Vgl. HOFFMANN, *Blinde Menschen „Ostmark“*, 186-190.

Einer von Wolfgang Neugebauer zitierten Quelle aus dem Steiermärkischen Landesarchiv zufolge lag der Anteil der Diagnosen „*erbliche Blindheit*“ und „*erbliche Taubheit*“ an den Zwangssterilisationen dort bei 6,5 Prozent.⁴⁷ Dabei dürften mehr Verfahren zur Diagnose „*erbliche Taubheit*“ geführt worden sein. Nach Spring wurden wegen angenommener „*erblicher Taubheit*“ am Wiener Erbgesundheitsgericht etwas mehr Verfahren geführt als wegen „*erblicher Blindheit*“.⁴⁸ Am Erbgesundheitsgericht Offenbach waren zwischen 1934 und 1944 von insgesamt 395 Verfahren nur vier auf Grund einer angenommenen „*erblichen Blindheit*“ indiziert. Das entsprach 0,76 Prozent der Antragsdiagnosen.⁴⁹ Nach einer Zusammenstellung von verschiedenen Erbgesundheitsgerichten in Deutschland⁵⁰ von Christoph Braß ergab sich ein Anteil der Diagnose „*erbliche Blindheit*“ an den Verfahren von 0,5 Prozent in Göttingen bis zu 3,3 Prozent in Marburg.⁵¹

Henry Friedlander gab in seinem Aufsatz über Gehörlose an, das 0,6 Prozent aller Zwangssterilisationen im Jahr 1934 auf Grund der GzVeN-Diagnose „*erbliche Blindheit*“ erfolgten.⁵² Insgesamt wurde in dieser Übersicht über die Durchführung des GzVeN aus dem Jahr 1934 von 201 Zwangssterilisationen wegen „*erblicher Blindheit*“ ausgegangen. 126 Männer (0,8 Prozent) und 75 Frauen (0,5 Prozent) wurden auf Grund dieser Diagnose sterilisiert.⁵³ Achim Thom und Horst Spaar schätzen, dass etwa 0,5 Prozent der Sterilisationen infolge der Diagnose „*erbliche Blindheit*“ durchgeführt wurden.⁵⁴

Gabriel Richter kommt durch eine von ihm erstellte Hochrechnung zu der näherungsweise Angabe, dass in Deutschland ohne dem Saargebiet zwischen 2.400 und 2.800 Menschen wegen der Diagnose „*erbliche Blindheit*“ sterilisiert worden seien.⁵⁵ Bei einer angenommenen Gesamtzahl von 400.000 Zwangssterilisationen im „Deutschen Reich“ ergibt sich dadurch ein Anteil von 0,6 bis 0,7 Prozent.

In Hinblick auf die fragmentarische Quellenlage müssen alle diese Angaben als reine Näherungswerte angesehen werden. Es kann aber daraus geschlossen werden, dass maximal ein Prozent der angeordneten Zwangssterilisationen auf Grund der Diagnose „*erbliche Blindheit*“ erfolgt sind. Bei einer geschätzten Anzahl von 6.000 Zwangssterilisationen in Österreich würde das bedeuten, dass höchstens bei 60 Personen, die nach dem GzVeN als „*erblich blind*“ galten, der Beschluss zur Zwangssterilisation gefällt wurde.

47 Vgl. Landesregierung, 200 II E 6/1944, zitiert in: NEUGEBAUER, Zwangssterilisierung und „Euthanasie“, 17-28, hier 18.

48 Vgl. SPRING, Zwangssterilisationen in Wien, S. 235.

49 Vgl. HENNIG, Zwangssterilisation in Offenbach am Main 1934-1944, (=Mabuse-Verlag Wissenschaft, 43) (Frankfurt a. M. 2000) 111.

50 Diese gab es bis 1938 in Saar, Frankfurt, Hamburg, Köln, Marburg und Göttingen.

51 Vgl. Christoph BRASS, Zwangssterilisationen und „Euthanasie“ im Saarland 1935-1945 (Paderborn, München, Wien (u. a.) 2004) 91. [Der Wert für Marburg an der Lahn muss dabei als Ausnahme bewertet werden, weil dort die größte Blindenanstalt im „Deutschen Reich“ angesiedelt war und dementsprechend viele SchülerInnen dieser Einrichtungen dem dortigen Erbgesundheitsgericht gemeldet worden sein dürften.]

52 Vgl. BA Koblenz (BAK), R 18/5585, Übersicht über die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, zitiert in: FRIEDLANDER, Holocaust Studies and the Deaf Community, 15-31, hier 22.

53 Vgl. Henry FRIEDLANDER, The Origins of Nazi Genocide. From euthanasia to the final solution, .Chapel Hill (London [1996]) 29.

54 Vgl. Achim THOM, Horst SPAAR, Medizin im Faschismus (Berlin 1983) 180.

55 Vgl. RICHTER, Blindheit und Eugenik, 153-154

5. Ausmaß der Kriegserblindungen

Auf Grund der lückenhaften Überlieferung zum Sanitätswesen der Wehrmacht und dem Fehlen eines Kriegssanitätsberichtes⁵⁶ können auch keine exakten Werte über das Ausmaß von Kriegserblindungen für den Zweiten Weltkrieg eruiert werden. Fest steht allerdings, dass der Anteil der Augenverletzungen auf Grund von Kampfhandlungen in den Kriegen des 20. Jahrhunderts im Vergleich zum Jahrhundert davor stark angestiegen ist. Vor allem die Weiterentwicklung der Waffentechnik und der Einsatz von Granaten waren dafür verantwortlich.⁵⁷ Die Steigerung der Splitterwirkung von Bomben und Granaten sowie die „*vermehrte Feuersdichte der modernen Kriegswaffen*“⁵⁸ führte zu einer Zunahme von Augenverletzungen.⁵⁹

Daten über das Ausmaß von Augenverletzungen im Zweiten Weltkrieg sind allerdings von einem Nebenschauplatz, dem griechisch-italienischen Krieg von 1940 bis 1941 erhalten.⁶⁰ Der Oberarzt der Universitäts-Augenklinik Athen, J. Fronimopoulos, gibt in einem 1943 publizierten Aufsatz an, dass der Anteil der Augenverletzungen an der Gesamtzahl der Kriegsverletzungen in dieser kriegerischen Auseinandersetzung auf griechischer Seite 9,9 Prozent betrug. Dabei handelte es sich nach seinen Angaben allerdings nur um einen groben Annäherungswert, da nicht alle zur Bestimmung dieses Wertes notwendigen Unterlagen vorgelegen hätten.⁶¹ Wie viele dieser verwundeten Soldaten dauerhaft erblindeten, ist nicht bekannt. Da nicht jede Augenverletzung zu einer völligen oder teilweisen Erblindung führte, geben solche Zahlen nur bedingt Auskunft über die Anzahl von Kriegserblindungen.

Die Anzahl von Augenverletzungen an der Gesamtzahl von Verwundungen ist immer auch abhängig von den spezifischen Gegebenheiten der Kriegsschauplätze und der Kampfführung. In einem Stellungskrieg, bei dem sich die Soldaten in Schützengräben gegenüberstehen, z. B. an der West- und Isonzofront im Ersten Weltkrieg, ist die Gefahr im oberen Körperbereich, im Gesicht oder an den Augen verletzt zu werden, sehr hoch. Auch die Bodenbeschaffenheit spielt eine Rolle. Kämpfe auf staubigen, steinigen und sandigen Böden führen meist zu einer hohen Anzahl von Augenverletzungen.⁶²

56 Vgl. Günter ROTH, Vorwort, in: Ekkehart GUTH (Hg.), *Sanitätswesen im Zweiten Weltkrieg* (=Vorträge zur Militärgeschichte, 11) (Herford, Bonn 1990) 7-8.

57 Vgl. Tien Yin WONG, Benjamin SEE, Chong-Lye ANG, *Eye Injuries in Twentieth Century Warfare. A historical perspective*, In: *Survey of Ophthalmology* 6/41 (1997), 433-459, hier 435; Wilhelm UHTHOFF, *Weitere persönliche Erfahrungen und Betrachtungen zur Kriegsblindenfürsorge* (Stuttgart 1917) 3; Barbara HOFFMANN, *Kriegsblinde im Ersten Weltkrieg 1914-1934* (=Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung 9) (Graz, Wien, Klagenfurt 2006) 31; J. FRONIMOPOULOS, *Augenärztliche Erfahrungen aus dem griechisch-italienischem Krieg 1940-1941*, In: *Klinisches Monatsblatt Augenheilkunde* 109 (1943), 542-550, hier 549.

58 FRONIMOPOULOS, *Augenärztliche Erfahrungen*, 542-550, hier 549.

59 Vgl. Jens Martin ROHRBACH, *Augenheilkunde im Nationalsozialismus* (Stuttgart 2007) 173. [Die Arbeit von Rohrbach ist für die Beantwortung medizinisch-historischer Fragen durchaus relevant, die Quellenangaben zu seinen Schilderungen insbesondere zum GzVeN sind allerdings mangelhaft.]

60 Vgl. FRONIMOPOULOS, *Augenärztliche Erfahrungen*, 542-550, 549; ROHRBACH, *Augenheilkunde im Nationalsozialismus*, 173.

61 Vgl. ROHRBACH, *Augenheilkunde im Nationalsozialismus*, 173.

62 Bei der Operation „Desert Strom“ der USA im Irak und Kuwait 1991 hatten die Augenverletzungen einen Anteil von 13 Prozent an allen Verwundungen. Zurückgeführt wird dies auf die Kampfbedingungen in der Wüste. Vgl. WONG, SEE, ANG, *Eye Injuries*, 433-459, hier 435-436.

Nach dem Ersten Weltkrieg mussten in Österreich so viele Kriegsblinde versorgt werden wie noch nie zuvor.⁶³ Am 1. Dezember 1938 lebten nach einer Angabe des „Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ in Österreich noch 336 ehemalige Soldaten, die zusätzlich zu ihrer Invalidenrente den Blindenzuschuss erhielten.⁶⁴ Die NS-Behörden gingen daher 1939 von rund 300 Kriegsblinden aus, für die nach dem „Anschluss“ die nationalsozialistische Kriegsoferversorgung zuständig war.⁶⁵ In Deutschland lebten zu diesem Zeitpunkt noch rund 3.000 Kriegsblinde des Ersten Weltkriegs.⁶⁶ Am 1. September 1939 griff NS-Deutschland Polen an, der Zweite Weltkrieg begann. Er sollte 512 Tage länger dauern als der Erste Weltkrieg. Nach Angaben von Otto Jähnl erblindete schon kurz nach Kriegsbeginn, am 15. September 1939, Othmar Topil als erster Österreicher im Zweiten Weltkrieg. Der 1917 geborene Wiener verlor als Soldat der Wehrmacht im Angriffskrieg gegen Polen sein Augenlicht.⁶⁷ Noch vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges erlitt allerdings ein Tiroler so schwere Augenverletzungen, dass er spätestens ab 1941 versorgungsrechtlich als Schwerkriegsgeschädigter anerkannt wurde.⁶⁸ Das SA-Mitglied Erhard W. hatte sich bei Böllerschüssen zur Verkündung der Ergebnisse der Volksabstimmung im Kreis Reutte im April 1938 derart verletzt, dass er erblindete.⁶⁹ Das SA-Mitglied hatte sich schon in der so genannten „Verbotszeit“ für die NSDAP betätigt und galt zwischen 1938 und 1945 als „alter Kämpfer für den Nationalsozialismus“. Im Zuge der terroristischen Aktivitäten der „illegalen NSDAP“ zwischen 1933 und 1938 hatten einige Parteimitglieder und Angehörige von der NSDAP angeschlossenen paramilitärischen Formationen dauerhafte körperliche Beeinträchtigungen erlitten. Sie sollten die gleichen Vergünstigungen wie Kriegsofoper erhalten.⁷⁰ Ab 1938 war für ihre Versorgung dementsprechend die NSKOV zuständig.⁷¹ Die gesetzliche Grundlage für ihre Versorgungsansprüche bildete das „Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung“, das am 1. Oktober 1938 in der „Ostmark“ in Kraft trat und die Versorgung von Mitgliedern der NSDAP und der ihr angeschlossenen

63 Zu den Kriegserblindungen und deren Versorgung vor dem Ersten Weltkrieg vgl. Hoffmann, *Kriegsblinde*, 25-28.

64 Vgl. ÖStA, AdR, Bürckel-Materie, Kt. 56, eingelegt in: Zl. 1944, GZ. 551.087/Abt.1/1938, Versorgung der Kriegsofoper, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs vom 19.7.1938, Betreff: Versorgung der österreichischen Kriegsofoper.

65 Vgl. ÖStA, AdR, Bürckel-Materie, Kt. 197, Zl. 4351/18, GZ VW II 8/39 9164, RM d. I. an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung vom 26.4.1939, Betreff: Antrag der Deutschen Kriegsblindenstiftung auf Ausdehnung der Genehmigung zur schriftlichen Geldspendensammlung auf das Land Österreich.

66 Vgl. BAB, Reichsverkehrsministerium, R 5/3048, Auszug 194. Sitzung der ständigen Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnverwaltung in München vom 6., 7., 8.12.1938, 141.

67 Vgl. Otto JÄHNEL, *Die österreichischen Kriegsblinden der beiden Weltkriege* (Wien, Köln, Weimar 1994) 114.

68 Vgl. ÖStA, AdR, Gruppe Landesverteidigung, HVA, Ostmark-Kriegsblinde, Kt. 4, Akten betreffend Soziale Fürsorge Erhard W.

69 Vgl. Kapitel III.1.2.4; ÖStA, AdR, Gruppe Landesverteidigung, HVA, Ostmark-Kriegsblinde, Kt. 4, Akten betreffend Soziale Fürsorge Erhard W.

70 Vgl. ÖStA, AdR, Bürckel-Materie, Zl. 2150, 2. Teil a Tabakregie, NSKOV Gauamtsleiter an Joseph Bürckel vom 2.12.1939, Betreff: Tabakgeschäfts-Lizenzen für Witwen nach „Gehenkten“.

71 In Deutschland war die NSKOV auch für die Versorgung der NSDAP-Mitglieder aus der Zeit vor der Machtübertragung an Hitler zuständig. Außerdem wurde für diese am 27. Februar 1934 das „Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung“ erlassen. Vgl. James M. DIEHL, *Victors or Victims? Disabled Veterans in the Third Reich*, In: *The Journal of Modern History* 4/59 (1987) 705-736, hier 716.

paramilitärischen Formationen regelte, die sich vor dem 11. April 1938 für die NS-Bewegung betätigte hatten und sich dabei irreversible Verwundungen zugezogen hatten. Dementsprechend führten die versorgungsrechtlichen Bestimmungen zwischen 1938 und 1945 dazu, dass Erblindungen, die mit einem Kriegseinsatz nicht in Verbindung standen, trotzdem als Kriegserblindungen eingestuft wurden. Deren Anzahl dürfte allerdings sehr gering gewesen sein. Genaue Angaben dazu ließen sich nicht eruieren. Außer Erhard W. ließ sich aus den eingesehenen Quellen im ÖStA kein weiterer Fall eruieren.

Auch darüber, wie viele Menschen im eigentlichen Sinn, das heißt durch die unmittelbaren Auswirkungen der Kampfhandlungen, insgesamt bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges erblindeten, liegen nur Schätzungen vor. Otto Jähnl ging von rund 1.000 neu erblindeten Menschen aus, die nach Kriegsende in Österreich lebten. Dazu kamen noch rund 200 Überlebende aus dem Ersten Weltkrieg.⁷² Nach einer in der von der „Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs“ herausgegebenen Zeitschrift „Österreichs Kriegsofferverbände“ veröffentlichten Kriegsblindenstatistik bezogen mit Stichtag 1. Juli 1949 aber nur 736 der insgesamt 168.974 Kriegsinvaliden eine Blindenzulage.⁷³ Der Kriegsblindenverband gab 1979 eine Zahl von 900 im Zweiten Weltkrieg erblindeten Personen an.⁷⁴ Auf Grund dieser Angaben muss von rund 800 bis 1.000 im Zweiten Weltkrieg erblindeten Personen ausgegangen werden.

Im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg erblindeten im Zweiten Weltkrieg nicht nur Militärangehörige, sondern auch Zivilpersonen, darunter Kinder und Frauen, vor allem durch den sogenannten „Luftkrieg“. Das jüngste Mitglied des 1946 neu gegründeten österreichischen Kriegsblindenverbandes war dementsprechend erst drei Jahre alt. Das Kleinkind erlitt schwerste Verletzungen, als eine Bombe das Haus der Familie traf.⁷⁵ Bedauerlicherweise ist der Anteil von ZivilistInnen an der Gesamtzahl der Kriegsblinden auf Grund der mangelhaften Quellenlage derzeit nicht eruierbar.

Im ÖStA sind lediglich die Akten von 252 Kriegsblinden erhalten,⁷⁶ die zwischen 1938 und 1945 in die Zuständigkeit des Hauptversorgungsamtes (HVA) „Ostmark“ fielen. 158 davon erblindeten im Zweiten Weltkrieg, 91 waren Kriegsblinde des Ersten Weltkrieges und bei drei Betroffenen sind die Akten so unvollständig, dass keine Zuordnung möglich war. Verwertbare statistische Angaben können aus diesem Datenmaterial kaum erhoben werden. Unter anderem auch deshalb, weil nicht feststellbar ist, nach welchem System diese Akten in den insgesamt fünf Kartons überliefert sind. So fällt auf, dass sich unter dem auswertbaren Quellenmaterial nur eine erblindete Zivilperson befindet, die zudem als Sonderfall gewertet werden muss,⁷⁷ alle anderen stammten von erblindeten Soldaten. Es ist daher anzunehmen, dass im

72 Vgl. JÄHNL, Kriegsblinde, 187-188.

73 Vgl. N. N., Kriegsofferverbände, In: Österreichs Kriegsofferverbände 2/3/5 (1949), 10.

74 Vgl. Alois POISEL, Festansprache, In: Verband der Kriegsblinden Österreichs (Hg.), 60 Jahre Verband der Kriegsblinden Österreichs, (=Sondernummer Nachrichten des Verbandes der Kriegsblinden Österreichs) (o. O. [1979]) 19-23, hier 21.

75 Vgl. JÄHNL, Kriegsblinden, 117-118.

76 Auch wenn alle dort registrierten Kriegsofferverbände als „Kriegsblinde“ titulierte wurden, waren nicht alle vollblind. Von den insgesamt 252 registrierten Personen ist bei 65 das Ausmaß der Augenverletzung nicht feststellbar. 159 müssen als vollblind oder praktisch blind gelten. Bei 27 scheint auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials eine Sehbehinderung vorgelegen zu haben. Eine Person galt als nur „leicht“ sehbehindert.

77 Dabei handelt es sich um die kriegsblinde Frau Maria T. Vgl. HOFFMANN, Blinde Menschen „Ostmark“, S. 358.

Zweiten Weltkrieg erblindete Zivilpersonen getrennt erfasst wurden. Soweit dazu Angaben gemacht wurden, sind in diesem Bestand im ÖStA auch kaum Personen vermerkt, die in den letzten Kriegsmonaten verwundet wurden. Nur einer der dort vermerkten Soldaten erblindete nach einer Verwundung aus dem Jahr 1945.⁷⁸ Dabei müsste eigentlich, folgt man den Angaben des Reichswirtschaftsministeriums, gerade zu dieser Zeit die Zahl der Kriegserblindungen besonders hoch gewesen sein. Denn in den letzten zwei Kriegsjahren 1944/45, als sich die Wehrmacht auf dem Rückzug befand, war die Anzahl der Toten und Verwundeten größer als in den vorangegangenen Kriegsjahren zusammen.⁷⁹ Im Reichswirtschaftsministerium ging man daher im November 1944 davon aus, dass monatlich im ganzen „Deutschen Reich“ etwa 150 Soldaten erblindeten.⁸⁰

6. Probleme bei der Quantifizierung und namentlichen Erfassung blinder Menschen jüdischer Herkunft

Wie hoch die Anzahl blinder Menschen jüdischer Herkunft in der „Ostmark“ 1938 war, ist ebenfalls nicht bekannt. 1910 wurden 223 blinde Jüdinnen und Juden in Wien sowie fünf in den „Karstländern“ gezählt.⁸¹ Aus dem Protokoll der Sitzung des „Kuratoriums der Jüd. Blindenanstalt, Taubstumm- u. Krüppelhilfe Hohe Warte“, das am 8. September 1940 zusammenkam, um die endgültige Auflösung dieser Einrichtung zu beschließen, gaben die Vertreter der „Selbsthilfegruppe jüdischer Blinder“ Jakob Wald und Leo Demm an, dass diese Organisation die Interessen „von mehr als 150 Personen, die durch ihre Blindheit im besondere Masse [sic!] hilfsbedürftig sind“⁸² vertrete. Die Vorgängerorganisation dieser Selbsthilfevereinigung, der „Hilfsverein der jüdischen Blinden“, zählte am 30. Juni 1938 insgesamt 187 Mitglieder.⁸³ Auf Grund der Tatsache, dass die antijüdische NS-Politik zu einer völligen Verarmung blinder Menschen führte, dürften blinde Menschen jüdischer Herkunft in der „Ostmark“ von diesen Sozialorganisationen nahezu vollständig erfasst worden sein. Hinzu kam, dass nur wenige blinde Menschen auf Grund ihrer eingeschränkten körperlichen Möglichkeiten Chancen zur Flucht ins Ausland hatten. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass 1938 rund 200 blinde Menschen jüdischer Herkunft in der „Ostmark“ lebten.

Auf Grund des eingesehenen Quellenmaterials und diverser Listen, auf denen blinde und sehbehinderte Menschen erfasst wurden, konnte im Rahmen dieser Forschungsarbeit eine Liste von 260 Menschen, die nach den „Nürnberger Rassengesetzen“ als Jüdinnen und Juden galten und der Quellenangaben entsprechend vermutlich eine Sehbehinderung hatten, erstellt werden.⁸⁴ Eine Abgrenzung zwischen blinden und

78 Vgl. ÖStA, AdR, Gruppe Landesverteidigung, HVA, Ostmark-Kriegsblinde, Kt. 2, Akten betreffend Soziale Fürsorge von S. [Vorname nicht registriert, Akt unvollständig].

79 Vgl. Ekkehart GUTH, Der Sanitätsdienst der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg. Ein Überblick, in: Ders. (Hg.), Sanitätswesen im Zweiten Weltkrieg (=Vorträge zur Militärgeschichte 11) (Herford, Bonn 1990) 11-24, hier 20.

80 Vgl. BAB, Reichswirtschaftsministerium, Abteilung 2, R 3101/11890, RTK III A 9 d, Reichsbeauftragte für Tabak und Kaffee an die Gruppenarbeitsgemeinschaft Tabak und Tabakwaren in der Reichsgruppe Handel vom 2.11.1944, Betreff: Sonderversorgung der Kriegsblinden mit Tabak.

81 Vgl. GEHRMANN, Blinden und Taubstumm, 1-104, hier 52.

82 WStLA, M. Abt. 119, A 32, Zl. 2308/22, Protokoll über die Sitzung des Kuratoriums der Jüd. Blindenanstalt, Taubstumm- u. Krüppelhilfe Hohe Warte vom 8.9.1940.

83 Vgl. ÖStA, AdR, Stiko Wien, AC 31, Kt. 564, Mappe L 14, Obmann Leo Demm, Bericht über die Tätigkeit und sozialen Einrichtungen vom 30.6.1938.

84 Vgl. HOFFMANN, Blinde Menschen „Ostmark“, 567-572.

sehbehinderten Personen war auf Grund des vorliegenden Quellenmaterials allerdings nicht möglich. Diese Liste kann allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. In vielen Fällen konnten beispielsweise keine Geburtsdaten oder weitere biographische Daten ermittelt werden. Diese Liste umfasst zwölf Namen von Kriegsblinden jüdischer Herkunft, deren Anzahl dürfte allerdings etwas höher gewesen sein. In einem Schreiben aus dem Jahr 1938 ist die Rede von zwölf Kriegsblinden jüdischer Herkunft, die Besitzer einer Trafik waren und die zwangsenteignet wurden.⁸⁵ Es kann angenommen werden, dass es darüber hinaus noch einige wenige Kriegsblinde jüdischer Herkunft gab, die allerdings nicht Besitzer eines solchen Tabakwarengeschäftes waren.

7. Quellenstand/Probleme bei der Bearbeitung

Die Recherchen für diese Studie basieren auf einem umfangreichen Quellenkorpus, der in Österreich, Deutschland und Israel eingesehen wurde. Der Wert dieser Arbeit liegt darin, dass neue Bestände erschlossen und bereits bekanntes Archivmaterial unter neuen Gesichtspunkten interpretiert werden konnte. Bei der Erstellung meiner Studie konnten quellenspezifische Probleme und Forschungsdesiderate aufgedeckt werden. Darüber hinaus ist die Quellenlage fragmentarisch. Viele Dokumente gingen unter nicht näher bekannten Umständen verloren, etwa die Vereinsakten der NS-Blindenorganisationen, wie dem RBV, dem DBV und der NSKOV „Fachabteilung erblindeter Krieger“. Im Zuge der Quellenarbeit konnten vor allem Dokumente die Umsetzung fürsorgerechtlicher Vorschriften und Beschlüsse betreffend, erstellt von NS-Behörden, NS-Organisationen, AutorInnen die der NS-Ideologie zuzuordnen waren oder beispielsweise der von den NS-Machthabern gelenkten IKG, konsultiert werden. Diese Archivalien sowie gedruckten Dokumente zeigen die Lebensumstände blinder Menschen also aus der Perspektive der Akteure und nicht die Sichtweise der Betroffenen. Die eingesehenen Akten und gedruckten Dokumente geben daher keine Auskunft darüber, wie blinde Menschen selbst ihr Leben unter dem NS-Regime beurteilten und bestritten. Soweit vorhanden, wurden daher publizierte Aussagen blinder ZeitzeugInnen herangezogen, auf die im folgenden Kapitel eingegangen wird. Außerdem wurde mit Hilfe der Oral-History-Methode ein Interview mit dem Kriegsblinden Bernhard Lindmayr am 15. September 2006 in seinem Haus in Kapfenberg und für die Publikation mit der Zivilblinden Emma Leichter, am 7. Juni 2010, die 1940 aus Sterzing an die Blindenschule in Innsbruck kam, geführt. Auf Grund des hohen finanziellen sowie zeitlichen Aufwandes für eine Oral-History-Studie mit blinden Menschen aus ganz Österreich, musste von weiteren ZeitzeugInnenbefragungen abgesehen werden.

Autoreninformation

Mag. Dr. Barbara Hoffmann, Historikerin und Akademische Medienfachfrau.
Postadresse: Schusterbergweg 34/9, 6020 Innsbruck, Österreich. Mail:
info@kriegsblinde.at

85 Vgl. ÖStA, AdR, Bürckel-Materie, Kt. 86, Zl. 2150/1, Mitglied der S. d. P. Ortsgruppe Troppau an Herrn Doktor vom 3.5.1938, Betreff: Gesuch und Verzeichnis von 12. Kriegsblinden und 2 Hilfslosen nichtarischen Trafikanten.